



Satzung des Marktes Thalmässing über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden (WHEntschS)

Der Markt Thalmässing erlässt auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 Kommunale Wahlbeamte-Gesetz vom 24. 7. 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Mitglieder von Vorständen erhalten anlässlich von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden eine Entschädigung. Gleiches gilt für Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen.

§ 2 Entschädigung für Gemeindewahlen

(1) Die Entschädigung beträgt

1. für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal für

a) Wahlvorsteher und Schriftführer 45,00 €

b) Beisitzer und Hilfskräfte 35,00 €

c) für die Teilnahme an Schulungen zusätzlich 10,00 €

2. für die Bereitstellung technischer Hilfsmittel zur Auszählung 10,00 €.

3. für Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreter für jede Teilnahme an einer Sitzung des Wahlausschusses 15,00 €.

(2) Bei der Berechnung der Entschädigungssätze werden verbundene Kommunalwahlen jeweils als eine Wahl gezählt.

§ 3 Entschädigung für sonstige Wahlen und Abstimmungen

(1) Die Entschädigung beträgt bei allen sonstigen Wahlen und Abstimmungen für den Einsatz während der Anwesenheit im Wahllokal für

1. Wahlvorsteher und Schriftführer 35,00 €
2. Beisitzer und Hilfskräfte 25,00 €
3. für die Teilnahme an Schulungen zusätzlich 10,00 €

(2) Bei der Berechnung der Entschädigungssätze werden verbundene Wahlen jeweils als eine Wahl gezählt.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft

Thalmässing, den 15.01.2014
Markt Thalmässing

Georg Küttinger
Erster Bürgermeister